



# Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt  
25. September 2014

Deutsch  
Original: Englisch

---

Neunundsechzigste Tagung

**Dritter Ausschuss**

Tagesordnungspunkt 105

**Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege**

## **Internationale Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten**

Mit seiner Resolution 2014/20 vom 16. Juli 2014 empfahl der Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung die Verabschiedung des folgenden Resolutionsentwurfs:

### **Internationale Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/180 vom 19. Dezember 2011 und 68/186 vom 18. Dezember 2013 mit dem Titel „Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit“,

*sowie unter Hinweis* auf das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>1</sup> sowie das von der Versammlung in ihrer Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>2</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut<sup>3</sup>, das vom Internationalen Institut für die

---

<sup>1</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>2</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>3</sup> Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.



Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter<sup>4</sup> und die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>5</sup> und die beiden dazugehörigen am 14. Mai 1954<sup>5</sup> beziehungsweise am 26. März 1999<sup>6</sup> verabschiedeten Protokolle sowie auf andere einschlägige Übereinkünfte und unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, dass die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, erwägen, diese internationalen Übereinkünfte zu ratifizieren oder ihnen beizutreten und sie als Vertragsstaaten durchzuführen,

*höchst beunruhigt* über die wachsende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Arten und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten und feststellend, dass illegal gehandeltes Kulturgut zunehmend über Märkte aller Art, so auch über Auktionen, insbesondere über das Internet, verkauft wird und dass Kulturgut illegal ausgegraben und rechtswidrig ausgeführt oder eingeführt wird, was durch moderne, hochentwickelte Technologien erleichtert wird,

*in Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle von Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei der umfassenden und wirksamen Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit<sup>7</sup>,

*unter Begrüßung* der Initiativen, die innerhalb des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und des zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts, der Weltzollorganisation und dem Internationalen Museumsrat eingerichteten Kooperationsnetzes auf dem Gebiet des Schutzes gegen den illegalen Handel mit Kulturgut gefördert werden, und diese Einrichtungen dazu ermutigend, auf diesem Gebiet auch künftig eine aktive Rolle zu spielen,

*darin erinnernd*, dass das Thema des vom 12. bis 19. April 2015 in Doha abzuhaltenden Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege „Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ sein wird, und in Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt einer der im Rahmen des Kongresses abzuhaltenden Arbeitstagungen auf der Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf sich ständig weiterentwickelnde Formen von Kriminalität, beispielsweise die Computerkriminalität und den illegalen Handel mit Kulturgut, einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse und der internationalen Zusammenarbeit, liegen wird,

*erneut darauf hinweisend*, dass Kulturgut als Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit und als einzigartiges, wichtiges Zeugnis der Kultur und Identität der Völker

---

<sup>4</sup> Ebd., Vol. 2421, Nr. 43718.

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233; LGBI. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

<sup>6</sup> Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2012 II S. 54; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

<sup>7</sup> E/CN.15/2013/14.

bedeutsam ist und geschützt werden muss, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung der Notwendigkeit verstärkter internationaler Zusammenarbeit bei der Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung des illegalen Handels mit Kulturgut unter allen Aspekten,

*in Anbetracht* dessen, dass sie in ihrer Resolution 66/180 das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, im Rahmen seines Mandats, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der INTERPOL und anderen zuständigen internationalen Organisationen die Erarbeitung spezifischer Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut weiter zu prüfen,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass sie in ihrer Resolution 68/186 die bei der Prüfung der Erarbeitung nicht verbindlicher Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut erzielten Fortschritte begrüßte, die Notwendigkeit ihrer raschen Fertigstellung betonte, eingedenk der Wichtigkeit dieser Frage für alle Mitgliedstaaten, und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, die Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut wieder einzuberufen, damit die Mitgliedstaaten den Entwurf der Leitlinien überprüfen und überarbeiten können, mit dem Ziel, den Entwurf der Leitlinien fertigzustellen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung vorzulegen,

*ferner in Anbetracht* dessen, dass die Mitgliedstaaten die dieser Resolution als Anlage beigefügten Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten bei der Erarbeitung und Stärkung ihrer politischen Konzepte, Strategien, Rechtsvorschriften und Kooperationsmechanismen zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten in allen Situationen berücksichtigen können,

1. *begrüßt* die Arbeit der Tagung der Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut, die vom 15. bis 17. Januar 2014 in Wien abgehalten wurde, um die Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten fertigzustellen;

2. *verabschiedet* die dieser Resolution als Anlage beigefügten Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten und unterstreicht, dass die Leitlinien einen nützlichen Rahmen zur Orientierung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Stärkung ihrer politischen Konzepte, Strategien, Rechtsvorschriften und Kooperationsmechanismen der Strafrechtspflege auf dem Gebiet des Schutzes gegen den illegalen Handel mit Kulturgut und anderen damit zusammenhängenden Straftaten darstellen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Leitlinien, soweit angezeigt, im Hinblick auf die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet in größtmöglichem Umfang anzuwenden;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen ihrer ständigen Bemühungen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut in allen Situationen und auf der Grundlage der gemeinsamen und geteilten Verantwortung Anstrengungen zur Überwindung praktischer Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Leitlinien zu unternehmen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ihre Rechtsvorschriften und rechtlichen Grundsätze, Verfahren, politischen Konzepte, Programme und Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf eine mit ihrer Rechtsordnung vereinbare Weise und unter Heranziehung der Leitlinien zu evaluieren und zu überprüfen, um deren Eignung für die Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten sicherzustellen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen maßgeblichen Interessenträger, die am Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege teilnehmen, bewährte Verfahren und Probleme bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut im Rahmen der Arbeitstagung 3 (Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf sich ständig weiterentwickelnde Formen von Kriminalität, beispielsweise die Computerkriminalität und den illegalen Handel mit Kulturgut, einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse und der internationalen Zusammenarbeit) zu erörtern;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten zu leisten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und gegebenenfalls unter Nutzung der Arbeit der Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, die Leitlinien weit zu verbreiten, namentlich indem es einschlägige Instrumente wie Handbücher und Ausbildungsmaterialien erarbeitet;

9. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *ferner*, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ein praktisches Hilfsinstrument zur Unterstützung bei der Umsetzung der Leitlinien zu entwickeln, unter Berücksichtigung des für die Erarbeitung der Leitlinien erstellten technischen Hintergrunddokuments und der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, alle von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erarbeiteten einschlägigen Instrumente, einschließlich des Wissensmanagement-Portals für gemeinsame elektronische Ressourcen und Informationsaustausch über Rechtsvorschriften gegen die organisierte Kriminalität (SHERLOC) und der Datenbank der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über nationale Rechtsvorschriften zum Kulturerbe, zu nutzen, und bittet die Mitgliedstaaten außerdem, dem Sekretariat Rechtsvorschriften und Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Kulturgut zur Aufnahme in das Portal zu übermitteln;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## Anlage

### **Internationale Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten**

#### **Einleitung**

1. Die Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten wurden in Anbetracht des kriminellen Charakters dieser Straftaten und ihrer verheerenden Folgen für das Kulturerbe der Menschheit erarbeitet. Gemäß den Resolutionen 66/180 und 68/186 der Generalversammlung und der Resolution 2010/19 des Wirtschafts- und Sozialrats erstellte das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und anderen zuständigen internationalen Organisationen einen Entwurf der Leitlinien.

2. Der erste Entwurf der Leitlinien wurde auf einer vom 21. bis 23. November 2011 abgehaltenen informellen Tagung einer Sachverständigengruppe überprüft, die sich aus 20 Sachverständigen aus aller Welt mit Sachkompetenz auf verschiedenen das Thema der Leitlinien betreffenden Gebieten zusammensetzte, darunter Vertreter der INTERPOL, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts. Auf der Grundlage der wertvollen Stellungnahmen und Ratschläge zur Verbesserung des Entwurfs wurde der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut ein zweiter Entwurf vorgelegt und von ihr auf ihrer vom 27. bis 29. Juni 2012 abgehaltenen zweiten Tagung erörtert. Unter Berücksichtigung eines vom Sekretariat erstellten Kompendiums der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zum Entwurf der Leitlinien überprüfte und überarbeitete die Sachverständigengruppe die Leitlinien auf ihrer dritten Tagung, die vom 15. bis 17. Januar 2014 abgehalten wurde, mit dem Ziel, die Leitlinien fertigzustellen.

3. Die Leitlinien beruhen auf Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege betreffenden Aspekten des Schutzes gegen den illegalen Handel mit Kulturgut, unter Berücksichtigung einer Prüfung der gegenwärtigen Vorgehensweisen und Initiativen zur Auseinandersetzung mit dem Problem des illegalen Handels mit Kulturgut in mehreren Ländern sowie der Grundsätze und Normen, die sich aus der Analyse der folgenden völkerrechtlichen Übereinkünfte ergeben: des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>8</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>9</sup>, der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>10</sup> und ihres Ersten<sup>10</sup> und Zweiten Protokolls<sup>11</sup>, des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte<sup>12</sup>,

<sup>8</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>9</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>10</sup> Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233; LGBI. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

<sup>11</sup> Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2012 II S. 54; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

<sup>12</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut<sup>13</sup>, des vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts verabschiedeten Übereinkommens über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter<sup>14</sup> und des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes<sup>15</sup>.

4. Der vorliegende Katalog nicht verbindlicher Leitlinien steht den Mitgliedstaaten zur Berücksichtigung bei der Entwicklung und Stärkung der politischen Konzepte, Strategien, Rechtsvorschriften und Kooperationsmechanismen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten in allen Situationen zur Verfügung. Die Erarbeitung der Leitlinien geht darauf zurück, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat in ihren Resolutionen Beunruhigung über die wachsende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Arten und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten bekundet und auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, die internationale Zusammenarbeit zur konzertierten Bekämpfung der Kriminalität zu fördern.

5. Die Leitlinien sollen als Orientierung für nationale politische Entscheidungsträger und als Instrument für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten dienen, in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und gegebenenfalls anderen zuständigen internationalen Organisationen. Auf der Grundlage der von der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe fertiggestellten und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorgelegten Leitlinien und unter Berücksichtigung des technischen Hintergrunddokuments, das die Leitlinien in der Fassung vom April 2012 enthält, und der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten kann die Kommission das Sekretariat bitten, gegebenenfalls ein praktisches Hilfsinstrument zur Unterstützung bei der Umsetzung der Leitlinien zu entwickeln.

6. Die Leitlinien umfassen vier Kapitel:

a) Kapitel I enthält Leitlinien zu Strategien der Verbrechensverhütung (einschließlich der Informations- und Datenerhebung, der Rolle der kulturellen Institutionen und des Privatsektors, der Überwachung des Marktes für Kulturgut, der Einfuhren und Ausfuhren von Kulturgut und der archäologischen Stätten sowie der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit);

b) Kapitel II enthält Leitlinien zu politischen Konzepten der Strafrechtspflege (einschließlich des Beitritts zu den einschlägigen internationalen Verträgen und ihrer Durchführung, der Unterstrafstellung bestimmter schädlicher Verhaltensweisen oder der Umschreibung von Ordnungswidrigkeiten, der Verantwortlichkeit juristischer Personen, der Beschlagnahme und Einziehung und der Ermittlungsmaßnahmen);

c) Kapitel III enthält Leitlinien zur internationalen Zusammenarbeit (einschließlich Fragen betreffend die Grundlagen der Gerichtsbarkeit, Auslieferung, Beschlagnahme und Einziehung, Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden sowie Rückgabe, Rückerstattung oder Rückführung von Kulturgut);

d) Kapitel IV enthält eine Leitlinie zum Anwendungsbereich der Leitlinien.

---

<sup>13</sup> Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

<sup>14</sup> Ebd., Vol. 2421, Nr. 43718.

<sup>15</sup> Ebd., Vol. 2562, Nr. 45694.

## **I. Strategien zur Verhütung**

### **A. Informations- und Datenerhebung**

Leitlinie 1. Die Staaten sollen erwägen, nach Bedarf Verzeichnisse oder Datenbanken von Kulturgut zum Zweck des Schutzes gegen den illegalen Handel damit einzurichten und auszubauen. Die Nichteintragung von Kulturgut in solchen Verzeichnissen schließt dessen Schutz vor illegalem Handel und damit zusammenhängenden Straftaten in keiner Weise aus.

Leitlinie 2. Die Staaten sollen, wenn ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften dies zulassen, entsprechendes Kulturgut als im offiziellen Verzeichnis eines Staates eingetragen ansehen, der Gesetze über nationales oder staatliches Eigentum erlassen hat, sofern der Eigentümerstaat diesbezüglich eine öffentliche formelle Erklärung abgegeben hat.

Leitlinie 3. Die Staaten sollen erwägen,

- a) Statistiken über die Einfuhr und Ausfuhr von Kulturgut einzuführen oder zu verbessern;
- b) soweit durchführbar, Statistiken über Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gegen Kulturgut einzuführen oder zu verbessern;
- c) nationale Datenbanken über den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten und über illegal gehandeltes, rechtswidrig ausgeführtes oder eingeführtes, gestohlenen, geplündertes, rechtswidrig ausgegrabenes oder rechtswidrig in Verkehr gebrachtes oder vermisstes Kulturgut einzurichten oder gegebenenfalls zu verbessern;
- d) Mechanismen einzuführen, die die Meldung verdächtiger Geschäfte oder Verkäufe über das Internet ermöglichen;
- e) über die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung durchgeführte Erhebung der Vereinten Nationen zu Kriminalitätstrends und dem Funktionieren von Strafjustizsystemen und die Datenbank der INTERPOL für gestohlene Kunstwerke und über andere zuständige Organisationen zur internationalen Erhebung von Daten über den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten beizutragen;
- f) zur Datenbank der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über nationale Rechtsvorschriften zum Kulturerbe beizutragen.

Leitlinie 4. Die Staaten sollen erwägen, für die Koordinierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturgut gegen den illegalen Handel und damit zusammenhängende Straftaten je nach Fall eine zentrale nationale Behörde zu schaffen oder eine bestehende Behörde zu ermächtigen und/oder andere Mechanismen zu beschließen.

### **B. Die Rolle der kulturellen Institutionen und des Privatsektors**

Leitlinie 5. Die Staaten sollen erwägen, den kulturellen Institutionen und dem Privatsektor nahelegen, Verhaltenskodexe für den Erwerb von Kulturgut zu beschließen und bewährte Verfahren zu verbreiten.

Leitlinie 6. Die Staaten sollen den kulturellen Institutionen und dem Privatsektor nahelegen, vermutete Fälle illegalen Handels mit Kulturgut den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

Leitlinie 7. Die Staaten sollen erwägen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen an kulturelle Institutionen und den Privatsektor gerichtete Schu-

lungen zu den Vorschriften über Kulturgut, einschließlich der Regeln für den Erwerb von Kulturgut, zu fördern und zu unterstützen.

Leitlinie 8. Die Staaten sollen gegebenenfalls Internetanbietern und im Internet tätigen Versteigerern und Verkäufern nahelegen, bei der Verhütung des illegalen Handels mit Kulturgut zusammenzuarbeiten, einschließlich durch die Annahme spezifischer Verhaltenskodexe.

### **C. Überwachung**

Leitlinie 9. Die Staaten sollen erwägen, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften angemessene Einfuhr- und Ausfuhrkontrollverfahren, wie Bescheinigungen für die Ausfuhr und Einfuhr von Kulturgut, einzuführen und anzuwenden.

Leitlinie 10. Die Staaten sollen erwägen, Maßnahmen zur Überwachung des Marktes für Kulturgut, einschließlich des Internets, zu erarbeiten und durchzuführen.

Leitlinie 11. Die Staaten sollen nach Möglichkeit Programme für die Erforschung, Kartierung und Überwachung archäologischer Stätten zu ihrem Schutz vor Plünderung, heimlicher Ausgrabung und illegalem Handel erarbeiten und durchführen.

### **D. Information und Bewusstseinsbildung**

Leitlinie 12. Die Staaten sollen erwägen, Kampagnen zur Bewusstseinsbildung, einschließlich über die Medien, zu unterstützen und zu fördern, um in der Öffentlichkeit eine Kultur der Aufmerksamkeit für den illegalen Handel mit Kulturgut zu fördern, zu dem Zweck, dieses Kulturgut vor Plünderung und illegalem Handel zu schützen.

## **II. Politische Konzepte der Strafrechtspflege**

### **A. Internationale Rechtstexte**

Leitlinie 13. Die Staaten sollen erwägen, Rechtsvorschriften zu erlassen, die den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten unter Strafe stellen, im Einklang mit den anwendbaren bestehenden internationalen Übereinkünften, insbesondere dem Übereinkommen gegen die organisierte Kriminalität, die einen Bezug zum illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten haben.

Leitlinie 14. In der bilateralen Zusammenarbeit können die Staaten erwägen, von dem Mustervertrag über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes<sup>16</sup> Gebrauch zu machen.

### **B. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

Leitlinie 15. Die Staaten sollen erwägen, den Begriff „Kulturgut“, erforderlichenfalls einschließlich beweglichen und unbeweglichen Kulturguts, für die Zwecke des Strafrechts zu definieren.

Leitlinie 16. Die Staaten sollen erwägen, Handlungen wie die nachstehenden als schwere Straftaten unter Strafe zu stellen:

- a) den illegalen Handel mit Kulturgut;
- b) die rechtswidrige Ausfuhr und die rechtswidrige Einfuhr von Kulturgut;

---

<sup>16</sup> *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.1, Anlage.

- c) den Diebstahl von Kulturgut (oder erwägen, gewöhnlichen Diebstahl, wenn es um Kulturgut geht, als schwere Straftat einzustufen);
- d) die Plünderung archäologischer und kultureller Stätten und/oder illegale Ausgrabungen;
- e) die Verabredung oder die Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe zum illegalen Handel mit Kulturgut und zu damit zusammenhängenden Straftaten;
- f) das Waschen, wie in Artikel 6 des Übereinkommens gegen die organisierte Kriminalität erwähnt, von illegal gehandeltem Kulturgut.

Leitlinie 17. Die Staaten sollen erwägen, in ihrem Strafrecht weitere Straftaten einzuführen, wie die Beschädigung oder böswillige Beschädigung von Kulturgut oder den Erwerb illegal gehandelten Kulturguts unter bewusster Nichtkenntnisnahme des Rechtsstatus, wenn diese Straftaten mit dem illegalen Handel von Kulturgut zusammenhängen.

Leitlinie 18. Die Staaten sollen erwägen, gegebenenfalls eine Pflicht einzuführen, vermutete Fälle illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten zu melden und die Entdeckung archäologischer Stätten, archäologischer Fundstücke oder anderer Gegenstände von entsprechendem kulturellem Interesse bekanntzugeben und, wenn sie dies getan haben, die Nichterfüllung dieser Pflichten unter Strafe zu stellen.

Leitlinie 19. Die Staaten sollen erwägen, in einer ihren wesentlichen Rechtsgrundsätzen nicht widersprechenden Weise zuzulassen, auf der Grundlage objektiver tatsächlicher Umstände, beispielsweise wenn das Kulturgut als solches in einer öffentlich zugänglichen Datenbank eingetragen ist, darauf zu schließen, dass der Täter davon Kenntnis hatte, dass ein Gegenstand als illegal gehandelt, rechtswidrig ausgeführt oder eingeführt, gestohlen, geplündert, rechtswidrig ausgegraben oder rechtswidrig in Verkehr gebracht gemeldet war.

### **C. Strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen**

Leitlinie 20. Die Staaten sollen erwägen, verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen für die genannten Straftaten vorzusehen.

Leitlinie 21. Die Staaten können erwägen, für einige ausgewählte Straftaten Freiheitsstrafen vorzusehen, um dem in Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens gegen die organisierte Kriminalität vorgegebenen Maßstab für eine „schwere Straftat“ Rechnung zu tragen.

Leitlinie 22. Die Staaten sollen, wo immer möglich, den Beschluss von Verboten und Ausschlüssen und den Widerruf von Genehmigungen als ergänzende strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen erwägen.

### **D. Verantwortlichkeit juristischer Personen**

Leitlinie 23. Die Staaten sollen erwägen, die Verantwortlichkeit (straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Art) von Unternehmen oder juristischen Personen für die genannten Straftaten einzuführen oder auszuweiten.

Leitlinie 24. Die Staaten sollen erwägen, nach Möglichkeit verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen für von juristischen Personen begangene Straftaten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten einzuführen, darunter Geldbußen, Verbote oder Ausschlüsse, der Widerruf von Genehmigungen und der Widerruf von Vorteilen, einschließlich Steuerbefreiungen und staatlicher Subventionen.

## **E. Beschlagnahme und Einziehung**

Leitlinie 25. Die Staaten sollen erwägen, strafrechtliche Ermittlungen und die Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung illegal gehandelten Kulturguts sowie der Erträge aus mit diesem Handel zusammenhängenden Verbrechen einzuführen, und die Rückgabe, Rückerstattung oder Rückführung des Kulturguts gewährleisten.

Leitlinie 26. Die Staaten sollen die Möglichkeit erwägen, in einer ihren wesentlichen Rechtsgrundsätzen nicht widersprechenden Weise zu verlangen, dass die verdächtige Person, der Eigentümer oder der Besitzer (wenn es sich nicht um dieselbe Person handelt) den rechtmäßigen Ursprung des Kulturguts nachweist, das der Beschlagnahme oder Einziehung wegen illegalen Handels oder damit zusammenhängender Straftaten unterliegt.

Leitlinie 27. Die Staaten sollen erwägen, die Einziehung der Erträge aus der Straftat oder von Vermögensgegenständen, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht, einzuführen.

Leitlinie 28. Die Staaten können erwägen, eingezogene wirtschaftliche Vermögenswerte zur Finanzierung der Aufwendungen für die Wiedererlangung und für andere Verhütungsmaßnahmen einzusetzen.

## **F. Ermittlungen**

Leitlinie 29. Die Staaten sollen erwägen, spezialisierte Strafverfolgungsorgane oder -einheiten für Fälle von illegalem Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten zu schaffen und eine entsprechende Spezialausbildung für Zollbeamte, Strafverfolgungspersonal und Staatsanwälte anzubieten.

Leitlinie 30. Die Staaten sollen erwägen, die Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsorganen auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu verstärken, um die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung und erfolgreichen Untersuchung von illegalem Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten zu erhöhen.

Leitlinie 31. Die Staaten können erwägen, bei der Untersuchung der genannten Straftaten, vor allem wenn sie mit organisierter Kriminalität zusammenhängen, die angemessene Anwendung der kontrollierten Lieferung und anderer besonderer Ermittlungsmethoden, wie elektronische oder andere Formen der Überwachung und verdeckte Ermittlungen, durch ihre zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen und vorzusehen, dass die daraus gewonnenen Beweismittel vor Gericht zugelassen werden können.

## **III. Zusammenarbeit**

### **A. Gerichtsbarkeit**

Leitlinie 32. Die Staaten sollen erwägen, ihre Gerichtsbarkeit über die genannten Straftaten, wenn diese in ihrem Hoheitsgebiet oder von einem ihrer Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangen worden sind, in einer Weise zu begründen, die mit den in der Charta der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen gegen die organisierte Kriminalität verankerten Grundsätzen der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

### **B. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen**

Leitlinie 33. Die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, sollen erwägen, Vertragsparteien der bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünfte, insbesondere des Übereinkommens gegen die organisierte Kriminalität, zu werden, und sie als Grundlage für die interna-

tionale Zusammenarbeit in Strafsachen betreffend den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten verwenden.

Leitlinie 34. Die Staaten sollen erwägen, einander bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den genannten Straftaten im größtmöglichen Umfang Rechtshilfe zu leisten, auch um die Wirksamkeit und Schnelligkeit der Verfahren zu erhöhen.

Leitlinie 35. Die Staaten sollen zur Datenbank der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über nationale Rechtsvorschriften zum Kulturerbe und zu allen anderen einschlägigen Datenbanken beitragen und diese regelmäßig aktualisieren.

### **C. Auslieferung**

Leitlinie 36. Die Staaten sollen erwägen, die in Leitlinie 16 aufgeführten Straftaten gegen Kulturgut zu der Auslieferung unterliegenden Straftaten zu machen. Im Rahmen von Auslieferungsverfahren sollen die Staaten außerdem erwägen, nach Möglichkeit vorläufige Maßnahmen zur Erhaltung des von der mutmaßlichen Straftat betroffenen Kulturguts zum Zweck der Rückerstattung zu beschließen und anzuwenden.

Leitlinie 37. Die Staaten sollen erwägen, die Wirksamkeit und die Schnelligkeit der Auslieferung wegen illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten zu erhöhen, sofern diese Straftaten der Auslieferung unterliegen.

Leitlinie 38. Wird die Auslieferung nur aufgrund der Staatsangehörigkeit abgelehnt, sollen die Staaten erwägen, den Fall auf Verlangen des um Auslieferung ersuchenden Staates der zuständigen Behörde zur Prüfung einer Strafverfolgung zu unterbreiten.

### **D. Internationale Zusammenarbeit zu Zwecken der Beschlagnahme und Einziehung**

Leitlinie 39. Die Staaten sollen erwägen, bei der Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von illegal gehandeltem, rechtswidrig ausgeführtem oder eingeführtem, gestohlenem, geplündertem, rechtswidrig ausgegrabenem, rechtswidrig in Verkehr gebrachtem oder vermisstem Kulturgut zusammenzuarbeiten.

Leitlinie 40. Die Staaten können erwägen, Mechanismen einzurichten, die es ermöglichen, eingezogene finanzielle Vermögenswerte den internationalen oder zwischenstaatlichen Organen zuzuleiten, die mit dem Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, befasst sind.

### **E. Internationale Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden**

Leitlinie 41. Die Staaten sollen erwägen, den Austausch von Informationen über den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten zu verstärken, indem sie Verzeichnisse von Kulturgut und Datenbanken über illegal gehandeltes, rechtswidrig ausgeführtes oder eingeführtes, gestohlenen, geplündertes, rechtswidrig ausgegrabenes, rechtswidrig in Verkehr gebrachtes oder vermisstes Kulturgut teilen oder miteinander vernetzen und/oder zu entsprechenden internationalen Verzeichnissen und Datenbanken beitragen.

Leitlinie 42. Die Staaten sollen erwägen, gegebenenfalls im Rahmen der internationalen justiziellen Zusammenarbeit den Austausch von Informationen über frühere Verurteilun-

gen und laufende Ermittlungen im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten zu verstärken.

Leitlinie 43. Die Staaten sollen erwägen, zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über die Errichtung gemeinsamer Ermittlungsteams für den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten zu schließen.

Leitlinie 44. Die Staaten sollen erwägen, einander bei der Planung und Durchführung spezieller Ausbildungsprogramme für Strafverfolgungspersonal behilflich zu sein.

Leitlinie 45. Die Staaten sollen erwägen, vertrauliche Kommunikationskanäle zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden auszubauen oder einzurichten.

#### **F. Rückgabe, Rückerstattung oder Rückführung**

Leitlinie 46. Die Staaten sollen erwägen, zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um illegal gehandeltes, rechtswidrig ausgeführtes oder eingeführtes, gestohlenes, geplündertes, rechtswidrig ausgegrabenes oder rechtswidrig in Verkehr gebrachtes Kulturgut zum Zweck seiner Rückgabe, Rückerstattung oder Rückführung wiederzuerlangen.

Leitlinie 47. Die Staaten sollen erwägen, die Vorschriften des Eigentümerstaats zu nationalem oder staatlichem Eigentum gegebenenfalls verfahrensmäßig in Betracht zu ziehen, um die Rückgabe, Rückerstattung oder Rückführung öffentlichen Kulturguts zu erleichtern.

#### **IV. Anwendungsbereich**

Leitlinie 48. Die Staaten sollen erwägen, die Leitlinien im Rahmen der genannten Übereinkünfte und anderen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente in allen Situationen, einschließlich außergewöhnlicher Umstände, die den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten begünstigen, anzuwenden.

---